

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1346/84 DES RATES

vom 15. Mai 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 349/84 betreffend die Aufhebung von Zollzugeständnissen und die Erhöhung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die Einfuhr bestimmter Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika und die Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für andere Erzeugnisse mit Ursprung in diesem Land

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 349/84 ⁽¹⁾ hat der Rat vom 1. März 1984 bis zum 28. Februar 1985 für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika die Zölle erhöht und mengenmäßige Einfuhrbeschränkungen erlassen.

Er erscheint jedoch angebracht, bei den in ECU ausgedrückten Einfuhrkontingenten die Entwicklung des Wechselkurses Dollar-ECU zwischen dem Jahre 1982, das die Gemeinschaft als Referenzjahr für die Berechnung der Einfuhrkontingente zugrunde gelegt hatte, und dem Anwendungsdatum dieser Maßnahmen besser zu berücksichtigen.

Bei dieser Gelegenheit ist auch das Verfahren für den Erlass von Durchführungsvorschriften zu präzisieren.

Gleichzeitig sollten diejenigen Produkte von der Erhöhung der Zollsätze ausgenommen werden, die vor Veröffentlichung der Verordnung (EWG) Nr. 349/84 verladen und nach der Gemeinschaft versandt worden sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 349/84 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Aufteilung der Kontingente zwischen den Mitgliedstaaten sowie die diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen werden entsprechend dem Verfahren des Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 ⁽¹⁾ auf der Grundlage der Einfuhren der Mitgliedstaaten im Jahre 1982 vorgenommen.“

2. An Artikel 5 wird folgender Absatz angefügt :

„Artikel 1 wird nicht auf Waren angewandt, die in einem Hafen der Vereinigten Staaten vor dem 11. Februar 1984 zum Versand nach der Gemeinschaft abgefertigt wurden, sofern dies durch Vorlage eines Konossements oder eines anderen Transportdokuments belegt werden kann.“

3. Der Anhang wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. März 1984.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Mai 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. CHEYSSON

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1984, S. 1.

ANHANG

(in Millionen ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1984)	Warenbezeichnung	Kontingent 1. März 1984 bis 28. Februar 1985
29.01 D II ex 39.02 C I b)	29.01-71	Styrol	31,2
		Polyäthylen in Formen im Sinne der Vorschrift 3 d) zu Kapitel 39, mit einer Dicke :	
	39.02-09	— von 0,10 mm oder weniger, mit einer Dichte : — von weniger als 0,94 g/cm ³	10,8
	39.02-11	— von 0,94 g/cm ³ oder mehr	2,4
	39.02-12	— von mehr als 0,10 mm	3,1
ex 93.04 A	93.04-20, 30, 41, 49, 60	Jagd- und Sportgewehre, ausgenommen solche mit zwei glatten Läufen	9,0
ex 97.06 C	97.06-10	Geräte für Turnen, Gymnastik und Athletik	4,4
ex 97.06 C	97.06-33, 34	Ski für den Wintersport	4,8